Bebauungsplan PLV 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" in der Gemarkung Harbke, Land Sachsen-Anhalt

Teil I - Planzeichnung

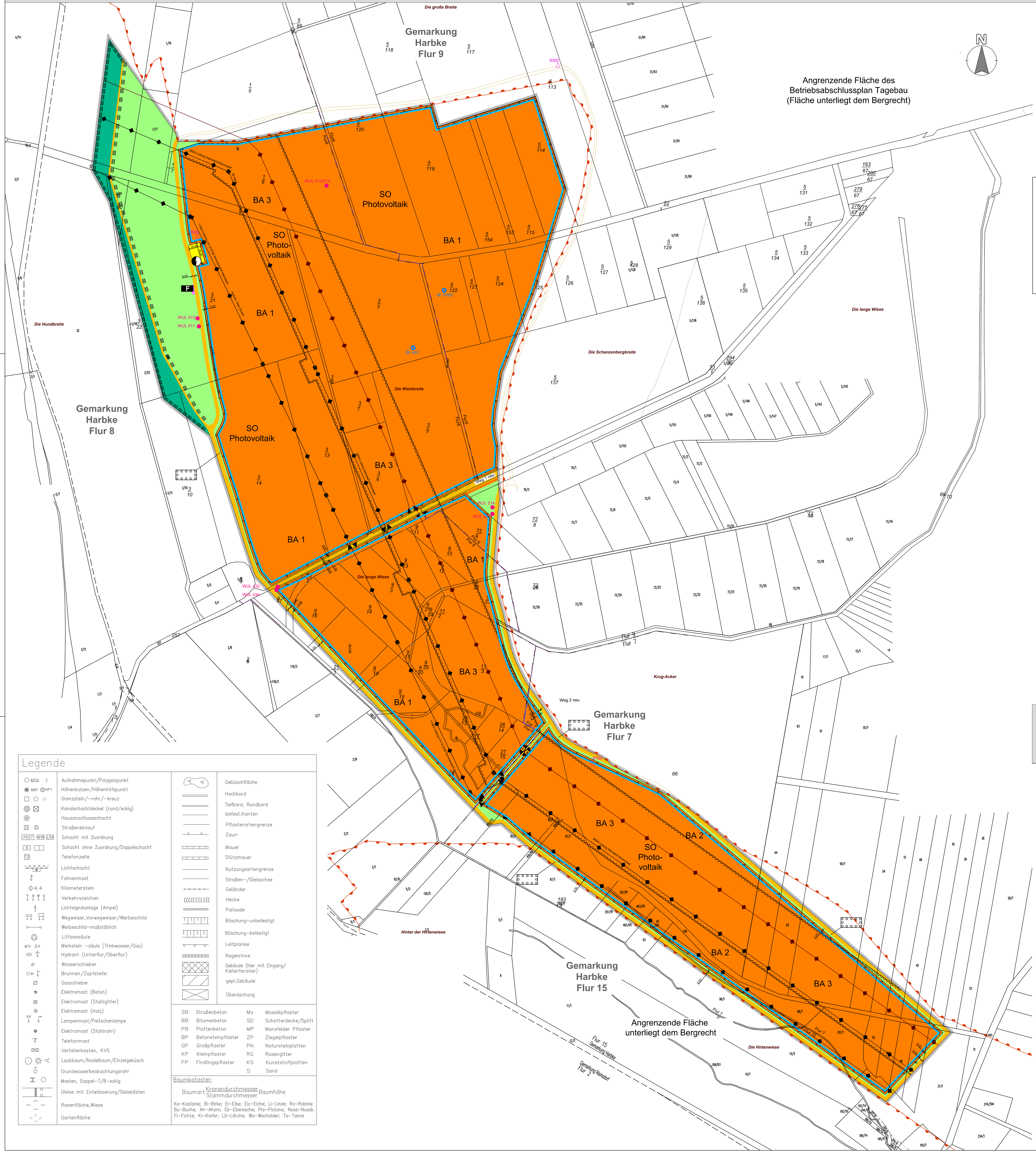

Legende

	Aufnahmepunkt/Polygonpunkt		Gebüschfläche
	Höhenbolzen/Höhenhilfspunkt		Hochbord
	Grenzstein/-rohr/-kreuz		Tiefbord, Rundbord
	Kanalschachtdeckel (rund/eckig)		befest.Kanten
	Hausanschlussschacht		Pflasterartengrenze
	Straßeneinlauf		Zaun
	Schacht mit Zuordnung		Mauer
	Schacht ohne Zuordnung/Doppelschacht		Stützmauer
	Telefonzelle		Nutzungsartengrenze
	Lichtschacht		Straßen-/Gleisachse
	Fahnenmast		Geländer
	Kilometerstein		Hecke
	Verkehrszeichen		Palisade
	Lichtsignalanlage (Ampel)		Böschung-unbefestigt
	Wegweiser,Vorwegweiser/Werbeschild		Böschung-befestigt
	Werbeschild-maßstäblich		Leitplanke
	Litfasssäule		Regenrinne
	Merkstein -säule (Trinkwasser/Gas)		Gebäude (hier mit Eingang/ Kellerfenster)
	Hydrant (Unterflur/Oberflur)		gepl.Gebäude
	Wasserschieber		Überdachung
	Brunnen/Zapfstelle		
	Gasschieber		
	Elektromast (Beton)		
	Elektromast (Stahlgitter)		
	Elektromast (Holz)		
	Lampenmast/Peitschenlampe		
	Elektromast (Stahlrohr)		
	Telefonmast		
	Verteilerkasten, KVS		
	Laubbaum/Nadelbaum/Einzelgebüsch		
	Grundwasserbeobachtungsrohr		
	Masten, Doppel-T/8-eckig		
	Gleise mit Entwässerung/Gleiskästen		
	Rasenfläche,Wiese		
	Gartenfläche		

SB	Straßenbeton	Mo	Mosaikpflaster
BB	Bitumenbeton	SD	Schotterdecke/Splitt
PB	Plattenbeton	MP	Mansfelder Pflaster
BP	Betonsteinpflaster	ZP	Ziegelpflaster
GP	Großpflaster	PN	Natursteinplatten
KP	Kleinpflaster	RG	Rasengitter
FP	Findlingspflaster	KS	Kunststoffplatten
		S	Sand

Baumkataster:
Baumart $\frac{\text{Kronendurchmesser}}{\text{Stammdurchmesser}}$ Baumhöhe
Ka-Kastanie; Bi-Birke; Ei-Eibe; Eic-Eiche; Li-Linde; Ro-Robinie Bu-Buche; Ah-Ahorn; Eb-Eberesche; Pla-Platane; Nuss-Nussb. Fi-Fichte; Ki-Kiefer; Lä-Lärche; Wa-Wacholder; Ta-Tanne

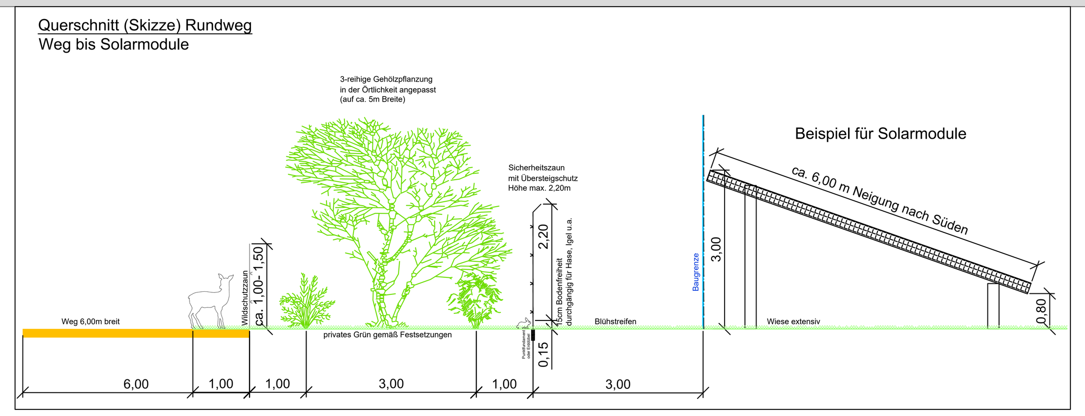

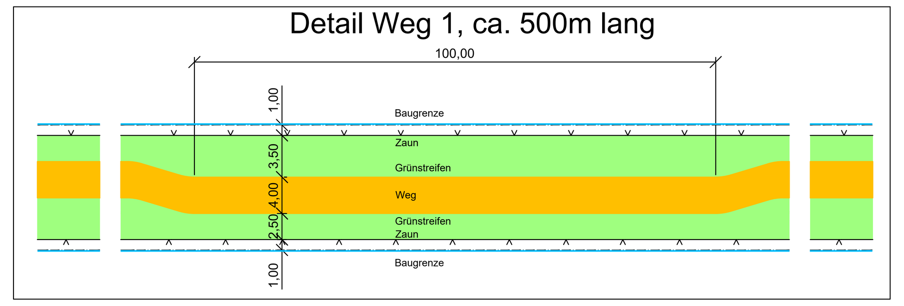

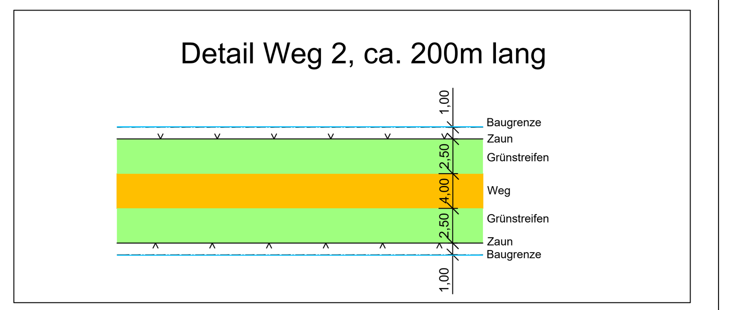

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)

Gemarkung : Harbke

Flur/Flurstück :

8
1/6, 3/21, 3/8, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/13, 3/14, 3/18, 3/21, 9/17, 30/7, 5/89, 6/1, 9/11, 9/16, 9/14, 9/13, 9/3, 9/6, 9/10, 9/12, 9/21, 9/15, 9/18, 9/19, 9/20, 9/21, 9/24, 9/25, 9/10, 9/22, 9/23, 11/3, 1/17 teilw., 1/7, 2/1 teilw., 3/20, 2/1 teilw., 30/7, 31,

9
5/89, 5/120, 5/119, 5/153, 5/154, 5/115, 5/114, 5/123, 5/122, 5/124, 5/125, 5/137, 72/9, 73/1, 5/111, 5/112, 5/113, 5/117, 72/8, 294/73, 22/1

7
68/1, 100, 106, 101/1, 48, 64 teilw., 62 teilw., 66 teilw., 60/1 teilw., 49; 45 teilw.; 46; 43 teilw.; 54 teilw., 51 teilw., 52; 82/1, teilw., 454/73 teilw., 450/84 teilw., 87/1 teilw., 463/92 teilw., 93 teilw., 98/1 teilw.

15
10/2 teilw.

Solarfläche : ca. 48 ha

Geltungsbereich B-Plan : 72,5 ha

Stand der Plangrundlage: 09/2021

Lizens zur Darstellung, Verbreitung, Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe auf der Grundlage von Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
Abgabe: 2021 / Az.: B82-6017961-21 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

Übersichtskarte © GeoBasis-DE / BKG 2022 | © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022 | © GeoBasis-DE / LVermGeo, 2021 | Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

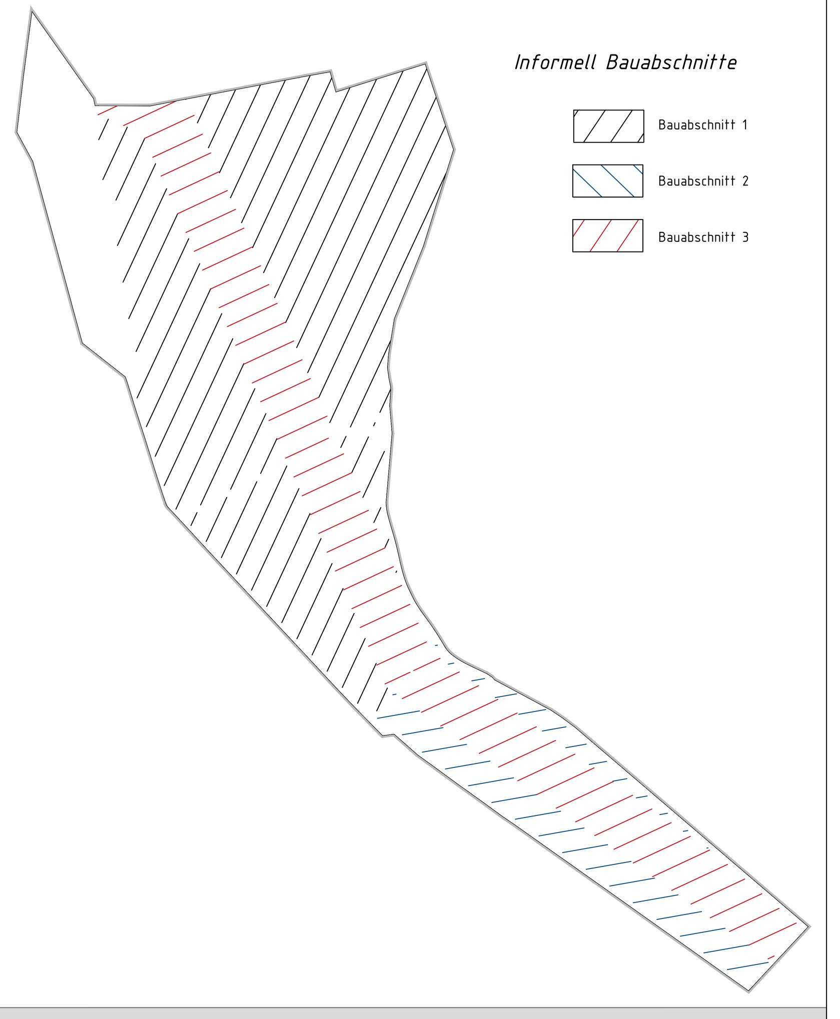

Zeichenerklärung nach BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanZV

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO Photovoltaik — Sondergebiet Photovoltaik, § 11 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen,
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (§§ 22 und 23 BauNVO)

a — Abweichende Bauweise

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 6 BauGB)

F — Flächen für den Gemeinbedarf *hier: Löschbehälter 100 m³*

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Einfahrt

Einfahrtsbereich

Verkehrsflächen
Nutzung gem. Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (Teil 6 §§21 bis 32) i.V. m. Grünes- Band- Gesetz vom 28.10.2019 (§ 10 Betretungsrecht)

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 Bau GB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs.4, § 9 Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB)

Zweckbestimmung Elektrizität *hier: Umspannwerk*

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch Bestand (Typisierung an Leitung in Zeichnung)
hier: Avacon-Netz GmbH 110 KV und 50Hertz GmbH 380 KV

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

5,00 — Maßzahlen in Meter

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

94/2 — Flurstücksnummer — Flurstücksgrenze — Flurgrenze

Hauptversorgungsleitung vorraussichtlicher geplanter oberirdischer Verlauf 380-kV-Hochspannungsleitung (50Hertz)

Mast

Zaun geplant

Grenze Betriebsabschlußplan Tagebau

BA 1, BA 2, BA 3 — Bauabschnitt 1 bis 3

Wegverlauf außerhalb des Geltungsbereiches

Br — Filterbrunnen Br 4/61 und Br 10/63

WUL — Grundwassermessstellen 433/434, 413/414, 511/512, 513/514

Teil II - Textliche Festsetzungen

I.Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Sonstiges Sondergebiet - SO - Zweckbestimmung Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelungen, Trafoanlagen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m. Weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungs-kameras. Diese dürfen nicht im Freileitungsschutzstreifen positioniert werden.

2. Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass das Sondergebiet - Zweckbestimmung Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage für einen Zeitraum vom 40 Jahren ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplanes zulässig ist. Als Folgenutzung wird die Fläche aus dem dann gültigen REP Magdeburg festgesetzt.
HINWEIS: der Zeitraum 40 Jahre resultiert aus der voraussichtlichen Laufzeit der PV-Anlagen und sämtlicher geschlossener Verträge mit der Gemeinde u. dem Flächeneigentümer.

3. Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (§ 19 BauNVO)
Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,8 (Modulfläche) festgesetzt.
Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal 3.500,00 m² für die Errichtung der Rammpfosten, Zaunpfosten, der Wechselrichter und des Umspannwerkes sowie weiterer Nebenanlagen im SO-PV-Anlagen festgesetzt.

4. Höhe baulicher Anlagen (§ 20 BauNVO)
Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage) innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt Höhe Photovoltaik-Module über Geländeoberfläche als Mindestmaß 0,8 m Höhe Photovoltaik-Module über Geländeoberfläche als Höchstmaß 3,0 m Für einzelne Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlage usw.) kann eine maximale Höhe von 3,0 m zugelassen werden. Für die Kameramasten ist eine max. Höhe bis zu 8,0 m festgesetzt. Diese dürfen nicht im Freileitungsschutzstreifenpositioniert werden.

5. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Sind dem Punkt 7 und Punkt 8 der textlichen Festsetzung der Planzeichnung zu entnehmen.

6. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außer halb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter (Trafo) sowie die Zaunanlage.

7. oberirdische Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 11 Nr. 10 BauGB i.V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)
Entlang der bestehenden 380-kV-Freileitung (innerhalb des SO Photovoltaik) ist ein Streifen von mindestens 7,5 m Breite, jeweils beidseitig der Trassenachse, sowie von mindestens 35 m um die Mastmittelpunkte von jeglicher Bebauung freizuhalten.
Für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen innerhalb der Flächen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB von Bebauung freizuhalten sind, ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.

8. Freihalten von Bebauung zeitbegrenzt (§9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)
Die zeichnerische Festsetzung der Flächen zur 380-kV-Neubaufreileitung (100 m Bereich), die von der Bebauung freizuhalten sind, gelten bis zum Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Bundesnetzagentur für Vorhaben 10 BBPlG (Abschnitt 10C).
Ab Eintritt der Bestandskraft des vorbezeichneten Planfeststellungsbeschlusses bis zur Inbetriebnahme der 380-kV-Neubaufreileitung (voraussichtlich 2027/2028, siehe Anhang Netzentwicklungsplan 2035-2021, Februar 2022, S. 441) ist ein Streifen von mindestens 35 m Breite, jeweils beidseitig der planfestgestellten Trassenachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Für die vor Inbetriebnahme der künftigen 380-kV-Neubaufreileitung ggf. temporäre Aufstellung von Photovoltaikanlagen innerhalb der nach vorstehendem Satz freizuhaltenden Flächen ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers 50Hertz erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.
Ab Inbetriebnahme der 380 kV- Neubaufreileitung gelten die Regelungen der textlichen Festsetzung Nr. 7

GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M 1 Entwicklung von Magerrasen
Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Magergrünland zu entwickeln. Das Grünland unter und zwischen den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mahdnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mahdnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahd -Termin nicht vor dem 15. August liegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Jegliche Düngung der Fläche ist untersagt.

M 2 Versickerungsfähige
Herstellung von neuen Erschließungswegen (Weg 1 u. 2) und -flächen Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten innerhalb der Solarpaneel- Fläche sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

M 3 Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung
Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 15 cm über dem Gelände eingebaut werden.

M 4 Entwicklung von Blühstreifen
Die von Bebauung freizuhaltenden Flächen unter den Freileitungstrassen inkl. des vorgegebenen Freihaltekorridors von 100 Metern aufgrund einer weiteren geplanten Freileitung, sind durch Anlegen von Blühstreifen aufzuwerten.

M 5 Anlegen von Feldhecken (Strauch-Pflanzungen)
Im Bereich der öffentlichen Wege sind Pflanzungen zur optischen Verschattung der PV-Anlagen wegebegleitend anzulegen. Je nach örtlicher Gegebenheit mit einer Breite von 3 bis 5 m. Die entsprechende Heckenbreite ist in der Örtlichkeit anzupassen. Im Nahbereich der Starkstromfreileitungen sind die Hecken durch Hochstauden zu ersetzen.
Verm.GeoG, § 5

MCEF
Die zwei auf der Planfläche für das Solarfeld vorhandenen Lesesteinhaufen bleiben auf der Fläche erhalten.
Ist dies nicht möglich, so sind die Feldsteinlesehaufen zu sichern und außerhalb der Stellfläche "Solarmodule" fachgerecht wieder aufzuschichten.

Einsichtnahmemöglichkeit

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften können eingesehen werden beim Planungsverband Lappwaldsee, c/o Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt .

Rechtsgrundlagen
Grundlagen der Planaufstellung in der jeweils gültigen Fassung sind:
1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV)

HINWEISE

Archäologie / Denkmalpflege

Gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA muss gewährleistet sein, dass ein Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).
Eine archäologische Dokumentation kann Bau begleitend erfolgen. Der Umfang der archäologischen Dokumentation ist abhängig vom Umfang der notwendigen Erdarbeiten in ungestörte Bereiche. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen §14 (2) DenkmSchG LSA). Die Bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.
Nach § 9 (3) DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen." Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalt

Sind zu sichern, unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte sind dem LVermGeo Magdeburg, Dez. 53
E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig vorab zu melden.

Verfahrensvermerke

Beschlüsse

1. Aufstellungsbeschluss
Die Aufstellung des Bebauungsplanes PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" wurde in einer öffentlichen Sitzung am 25.02.2021 gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee beschlossen.
Der Beschluss wurde gem. Verbandssatzung am .... bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.11.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

3. Abwägungsbeschluss
Der Planungsverband Lappwaldsee hat am .... die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht geprüft.
Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitgeteilt worden.

4. Satzungsbeschluss
Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee hat in seiner Sitzung am .... den Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die dem begefügte Begründung wurde gebilligt.

Helmstedt, den ....
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Verfahren

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom .... bis zum .... durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht durchgeführt.
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom .... und Fristsetzung bis zum .... beteiligt worden.

Die Bekanntmachung für die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gem. Verbandssatzung am .... Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zeitgleich im Internet-Portal des Planungsverband Lappwaldsee und des Planungsbüros IIP GmbH Westeregeln eingestellt werden.

Helmstedt, den ....
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom .... bis zum .... durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs bestehend aus der Planzeichnung und Begründung durchgeführt.
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom .... und Fristsetzung bis zum .... beteiligt worden.

Die Bekanntmachung für die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich am .... im Amtsblatt der .... Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zeitgleich im Internet-Portal des Planungsverbandes Lappwaldsee, und des Planungsbüros IIP GmbH Westeregeln eingestellt werden.

Helmstedt, den ....
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

3. Ausfertigung
Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und dem Text (Teil II), in der Fassung vom .... wird hiermit ausgefertigt.

Helmstedt, den ....
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

4. Bekanntmachung der Satzung
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe", ist im Amtsblatt der Stadt Helmstedt, am .... bekannt gemacht worden.
Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zeitgleich im Internet-Portal des Planungsverband Lappwaldsee, und des Planungsbüros IIP GmbH Westeregeln eingestellt werden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Ans. 3 S. 1 BauGB) hingewiesen worden.

Helmstedt, den ....
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

5. Inkraftgetreten
Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am .... gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

Helmstedt, den ....
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

6. Planerhaltung § 215 BauGB
Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Helmstedt, den ....
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Index	geändert	Datum	Name

Vermessungsbüro Anskat
Zur Viehbörse 1, 39108 Magdeburg,
Tel.0391/5630850; Fax 0391/6078773; Email: dirk_anskat@t-online.de

Lage- und Höhenplan		Datum	Name
	gemess.	11.11.21	Rö/MS
Harbke	bearb.	19.11.21	MS
	gez.	23.12.21	MS
Flur8/9/7 — Flurstück 22/1; u.a.	Maßstab	1:1000	
Auftrags-Nr.: 21-K5168 — Lagestatus: 489	Blattanzahl:	2	
Höhenstatus: NHN	Blatt-Nr.:	1	

Datei: ...\21-k5168dxf\5168.PLT

Satzung

Satzung

über den Bebauungsplan
PLV 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe"

Aufgrund des §10 Abs.1 des Baugesetzbuches in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee vom .... gemäß §10 Abs.3 BauGB folgende Satzung über den Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und dem Text (Teil II), erlassen.

Teil I - Planzeichnung
Maßstab 1 : 2500
Zeichenfestsetzung nach PlanZV

Teil II - Text
Textliche Festsetzungen auf Planzeichnung

Helmstedt, den ....
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

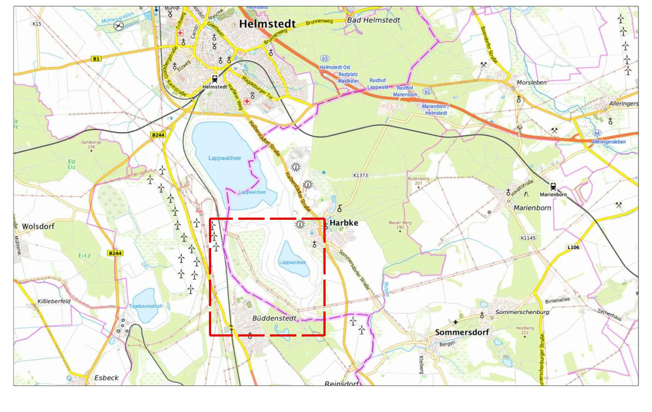

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege, Plätze vollständig nach.
Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Magdeburg, den
Ö. b. Verm.-Ing.

ANTRAGSTELLER

Planungsverband Lappwaldsee
Markt 1
38350 Helmstedt

PROJEKT

Bebauungsplan PLV 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" in der Gemarkung Harbke, Land Sachsen-Anhalt

PLANINHALT

Planzeichnung
nach § 2 BauGB

Stand

Satzung
Juni 2023

DATUM

08.06.2023

MAßSTAB

Planzeichnung: 1:2500

Pfad

\\desktop-sm8sdfk\daten3\2021\21_39\bplan\cad\bebauungsplan entwurf 25052023.dwg

IIP - INGENIEURBÜRO
INVEST-PROJEKT GmbH
Westeregeln

OT Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

Tel.: +49 (0) 39268-98 33
Fax: +49 (0) 39268-98 355
E-Mail: info@iipgmbh.de

Geschäftsführer
Frank Jeewe

Erneuerbare Energien • Bauleitplanung • Hoch- und Industriebau • Tiefbau